



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 6. Februar 2018 / Nr. 044

Referendumsvorlagen aus der Novembersession 2017: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Departement des Innern / Bildungsdepartement / Sicherheits- und Justizdepartement / St / RELEG (2) / DfPR (2) / PARLD / GSMat / Pub / Dv / KOM / PPC

Zugestellt am: 13. Februar 2018

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Novembersession 2017 (RRB 2017/762) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. a) Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. Dezember 2017 bis 29. Januar 2018 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 30. Januar 2018 rechtsgültig:
 - XIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz;
 - VI. Nachtrag zum Gerichtsgesetz;
 - Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung;
 - Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung.
- b) Zum III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz ist innert der Referendumsfrist die Volksabstimmung verlangt worden.
2. a) Der XIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz wird ab 1. August 2018 angewendet.
- b) Folgende Erlasse werden ab 1. Juli 2018 angewendet:
 - VI. Nachtrag zum Gerichtsgesetz;
 - Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung.
- c) Der Vollzugsbeginn des Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung wird mit separatem Beschluss festgelegt (RRB 2018/050).
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

